

Vereinbarung

zur Abrechnung von Röntgen-, MRT- und Ultraschallkontrastmitteln
(Abschnitt III. Ziffer 5 der Vereinbarung über die ärztliche Verordnung
von Sprechstundenbedarf)

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

- nachfolgend: KVB -

und

der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse
dem BKK Landesverband Bayern
der KNAPPSCHAFT

- Regionaldirektion München -

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche
Krankenkasse

der IKK classic

-handelnd als Landesverband-

und

den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse - KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK – Hanseatische Krankenkasse

Gemeinsamer Bevollmächtigter der Ersatzkassen mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bayern

- nachfolgend: Krankenkassen -

Vorbemerkungen

1. Aus Gründen besserer Lesbarkeit wird in dieser Vereinbarung auf die gleichzeitige Verwendung unterschiedlich geschlechtlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- oder Funktionsbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.
2. Nach Abschnitt III. Ziffer 5 der Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf vom 01.07.2015 in der jeweils gültigen Fassung dürfen Röntgen-, MRT- und Ultraschallkontrastmittel nicht über Sprechstundenbedarf bezogen werden. Für den Bezug und die Abrechnung der Röntgen-, MRT- und Ultraschallkontrastmittel schließen die Vertragspartner ab 01.04.2021 folgende Vereinbarung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Vergütung und Abrechnung von Röntgen-, MRT- und Ultraschallkontrastmitteln durch die an der vertragsärztlichen Versorgung in Bayern teilnehmenden Ärzte. Ein Bezug über die Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf, Abschnitt III. Ziffer 5, ist nicht möglich.
- (2) Als Kontrastmittel im Sinne dieser Vereinbarung gelten nur solche Mittel, die nicht mit der Gebühr für die Untersuchung nach der jeweils gültigen Gebührenordnung abgegolten sind.

§ 2

Grundsätze der Versorgung

Kontrastmittel sind in der bei sorgsamer Handhabung erforderlichen Menge im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebotes bei günstigen Lieferanten zu beziehen.

§ 3

Vergütungs- und Abrechnungsregelung

- (1) Die Kosten für die in der Anlage genannten notwendigen Röntgen-, MRT- und Ultraschallkontrastmittel werden von den Krankenkassen außerhalb der Pauschalvergütung (MGV) erstattet.

Für

- ionische Röntgenkontrastmittel (Anlage Teil B),
- sonstige Röntgenkontrastmittel (Anlage Teil C)
- MRT-Kontrastmittel (Anlage Teil D **nur** 96037Z, 96040A, 96040B und 96041A) und
- Ultraschallkontrastmittel (Anlage Teil E)

erfolgt die Erstattung durch Pauschalzuschläge zu den einzelnen diagnostischen Untersuchungsleistungen.

Für

- nicht-ionische Röntgenkontrastmittel (Anlage Teil A) und
- MRT-Kontrastmittel (Anlage Teil D **ohne** 96037Z, 96040A, 96040B und 96041A)

erfolgt die Erstattung durch Pauschalen je Milliliter für die Gesamtmenge der je Untersuchung eingesetzten Kontrastmittel.

Die eingesetzten Produkte (Anlagen A bis E) müssen nach GMP-Richtlinien (Good Manufacturing Practice - Richtlinien) produziert sein.

Die Entscheidung in der Wahl des Kontrastmittels muss der Vertragsarzt im Einzelfall unter Berücksichtigung der Art der durchzuführenden Untersuchung, der klinischen Fragestellung, der vorliegenden erkennbaren Risikofaktoren und der Wirtschaftlichkeit treffen. Ihm obliegt auch die Aufklärung des Patienten über die jeweiligen Risiken und Alternativen.

- (2) a) Die tatsächlich entstandenen Kosten für Spezialinfusionskatheter einschließlich Zubehör, ausgenommen Kanülen - gekürzt um Rabatte jeglicher Art (Jahres- und / oder Naturalrabatte) - für Leistungen nach den Gebührenordnungsnummern

08341 (bei Hysterosalpingo-Kontrastsonographie)
33043 (bei Hysterosalpingo-Kontrastsonographie)
33044
34248 (bei Dünndarmkontrastuntersuchung nach Sellink)
34257
34260
34283
34286 (bei Embolisation, Dilatation und Rekanalisation)
34290
34293
34294
34296
34297
34343
34344
34345
34452

sind in der Abrechnung als Euro-Betrag mit der Buchstabenkennzeichnung "T" unter Angabe des jeweils verwendeten Katheters anzugeben.

Unbeschadet der Verpflichtung der KVB zur sachlich-rechnerischen Prüfung der tatsächlich abgerechneten Kosten können im Einzelfall durch die KVB oder die jeweilige Krankenkasse bei der KVB die Rechnungsbelege zur Einsicht angefordert werden.

Rechnungsbeanstandungen können von den Krankenkassen über Anträge auf sachlich-rechnerische Richtigstellung gemäß der Vereinbarung nach § 106d SGB V geltend gemacht werden.

b) Die in § 3 Abs. 1 beschriebenen Pauschalen für

- nicht-ionische Röntgenkontrastmittel (Anlage Teil A) und
- MRT-Kontrastmittel (Anlage Teil D **ohne** 96037Z, 96040A, 96040B und 96041A)

beinhalten nicht die Sachkosten der Kontrastmitteleinbringung. Die zur Einbringung des Kontrastmittels erforderlichen Kosten der sächlichen Mittel, die gemäß den Allgemeinen Bestimmungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) nach Ziffer 7.3 nicht in der EBM-Vergütung enthalten sind, werden je Kontrastmittelgabe pauschal mit einem Betrag in Höhe von 11,95 Euro vergütet (Sachkostenpauschale). Die Sachkostenpauschale setzt die KVB der Abrechnung unter Ausweisung der Pseudo-GOP 96000 automatisiert zu.

Die Sachkostenpauschale beinhaltet alle für die Kontrastmitteleinbringung notwendigen sächlichen Mittel (mit Ausnahme der Spezialinfusionskatheter einschließlich Zubehör, ausgenommen Kanülen nach Absatz 2 a)), die erforderlich und nicht bereits in den Allgemeinen Bestimmungen des EBM nach Ziffer 7.1 geregelt sind. Ebenso umfasst sind die Kosten der zur Einbringung des Kontrastmittelbolus notwendigen Infusionslösungen (z. B. Natriumchlorid). Für Einmalinfusionsbestecke, Einmalinfusionskatheter und Einmalinfusionsnadeln gilt dies abweichend vom Inhalt der Sprechstundenbedarfsvereinbarung. Sie dürfen neben den Pauschalbeträgen nicht zu Lasten der Krankenkassen bezogen werden. Die in diesem Absatz geregelten Sachkosten der Kontrastmitteleinbringung dürfen nicht als Kosten für den Einsatz von Spezialinfusionskathetern nach Abs. 2 a) geltend gemacht werden.

c) Die in § 3 Abs. 1 beschriebenen Pauschalen für

- ionische Röntgenkontrastmittel (Anlage Teil B),
- sonstige Röntgenkontrastmittel (Anlage Teil C),
- MRT-Kontrastmittel (Anlage Teil D **nur** 96037Z, 96040A, 96040B und 96041A) und
- Ultraschallkontrastmittel (Anlage Teil E)

beinhalten alle für die Kontrastmitteleinbringung notwendigen sächlichen Mittel (mit Ausnahme der Spezialinfusionskatheter einschließlich Zubehör, ausgenommen Kanülen nach Absatz 2 a)), die erforderlich und nicht bereits in den Allgemeinen Bestimmungen des EBM nach Ziffer 7.1 geregelt sind. Dies gilt auch für die Kosten

der zur Einbringung des Kontrastmittelbolus notwendigen Infusionslösungen (z. B. Natriumchlorid). Für Einmalinfusionsbestecke, Einmalinfusionskatheter und Einmalinfusionsnadeln gilt dies abweichend vom Inhalt der Sprechstundenbedarfsvereinbarung. Sie dürfen neben den Pauschalbeträgen nicht zu Lasten der Krankenkassen bezogen werden. Die in diesem Absatz geregelten Sachkosten der Kontrastmitteleinbringung dürfen nicht als Kosten für den Einsatz von Spezialinfusionskathetern nach Abs. 2 a) geltend gemacht werden. Für Kontrastmittel nach den Anlagen Teil B, C, D (**nur** 96037Z, 96040A, 96040B und 96041A) und E darf eine Sachkostenpauschale nach Abs. 2 b) nicht in Ansatz gebracht werden.

(3) a) Zur Abrechnung der Pauschalbeträge

- für ionische Röntgenkontrastmittel (Anlage Teil B),
- sonstige Röntgenkontrastmittel (Anlage Teil C),
- MRT-Kontrastmittel (Anlage Teil D – **nur** 96037Z, 96040A, 96040B und 96041A) und
- Ultraschallkontrastmittel (Anlage Teil E)

ist zusätzlich zur betreffenden Gebührenordnungsnummer bzw. Pseudo-GOP die jeweils genannte Zusatzbezeichnung (Buchstabenkennung) und soweit erforderlich eine zusätzliche Begründung auf dem Behandlungsausweis anzugeben.

b) Zur Abrechnung der Pauschalen je Milliliter für

- nicht-ionische Röntgenkontrastmittel (Anlage Teil A) und
- MRT-Kontrastmittel (Anlage Teil D – **ohne** 96037Z, 96040A, 96040B und 96041A)

sind die in diesen Anlagen genannten Pseudo-GOP und soweit erforderlich eine zusätzliche Begründung auf dem Behandlungsausweis anzugeben.

c) Unbeschadet der Verpflichtung der KVB zur sachlich-rechnerischen Prüfung können Rechnungsbeanstandungen von den Krankenkassen gemäß der Vereinbarung nach § 106d SGB V geltend gemacht werden.

(4) Kontrastmittel auf Bariumbasis sind über die Pauschalen 96021A bis 96025A (Teil C sonstige Kontrastmittel) abzurechnen.

(5) **Nur** für

- ionische Röntgenkontrastmittel (Anlage Teil B),
- sonstige Röntgenkontrastmittel (Anlage Teil C) und
- Ultraschallkontrastmittel (Anlage Teil E)

gilt:

Werden in Ausnahmefällen größere Mengen der Kontrastmittel benötigt, als die jeweiligen Pauschalen zu den Gebührenordnungsnummern vorsehen, können die Kosten mit der Buchstabenkennzeichnung "W" abgerechnet werden.

Zur Ermittlung des Euro-Betrages sind die Beträge aus der Anlage Teil B, C und E unter Berücksichtigung der tatsächlich benötigten Kontrastmittel-Menge zugrunde zu legen. Die Abrechnung ist besonders zu begründen. Zusätzlich ist das verwendete Kontrastmittel mit Menge und Konzentration anzugeben.

- (6) Für den Fall dass für Produkte, für die in den Anlagen Pauschalbeträge geregelt sind, ein Erstattungsbetrag nach § 130b SGB V festgesetzt wird, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der entsprechende Pauschalbetrag an den festgesetzten Erstattungsbetrag anzupassen.

§ 4

Rechnungslegung/-begleichung

Die abgerechneten Röntgen-, MRT- und Ultraschallkontrastmittel und Spezialinfusionskatheter nach § 3 Abs. 2a) werden im Formblatt III, VDX-Viewer, Konto 436 / Vorgang 042 ausgewiesen. Eine detaillierte Darstellung der abgerechneten Abrechnungsnummern erfolgt in der quartalsbezogenen VKTLISTKT gem. Gesamtvertrag.

§ 5

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung einschließlich ihrer Anlagen und der Protokollnotiz, die wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung sind, tritt zum 01.04.2021 in Kraft.
- (2) Die KVB kann diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31.03.2023, nur gegenüber allen krankenkassenseitigen Vertragspartnern kündigen.
- (3) Die Krankenkassen / Krankenkassenverbände können diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31.03.2023 kündigen.
- (4) Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung gilt diese bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort, jedoch längstens für 9 Monate nach Wirksamwerden der Kündigung nach Abs. 2 bzw. Abs. 3.
- (5) Über Inhalt und ggf. erforderliche Anpassungen kann auch während der Laufzeit gesprochen werden, wenn dies ein Vertragspartner für erforderlich hält.
- (6) Ergänzungen und Änderungen einzelner GOP's sind zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich abzustimmen. Einer Kündigung der Vereinbarung bedarf es in diesen Fällen nicht. Die schriftlich abgestimmten Änderungen / Ergänzungen der Anlagen werden in die Vereinbarung bzw. deren Anlagen eingearbeitet und zusätzlich auf der Internetseite der KVB bekannt gegeben.

- (7) Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass die Vereinbarung für die jeweilige Krankenkasse / den jeweiligen Krankenkassenverband mit dem Wirksamwerden von künftigen Vereinbarungen zur Abgeltung von Kontrastmitteln auf Bundesebene sowie Rabattvereinbarungen nach dem SGB V endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden einvernehmlich die unwirksame Regelung durch eine ihr gleich kommende wirksame Regelung ersetzen.

Protokollnotiz:

Die Vereinbarungspartner stimmen überein, dass eine Anpassung der Kontrastmittelvergütungen für

- nicht-ionische Röntgenkontrastmittel (Anlage Teil A) und
- MRT-Kontrastmittel (Anlage Teil D **ohne** 96037Z, 96040A, 96040B und 96041A)

frühestens ab dem 01.04.2023 und nur auf Grundlage von Einkaufsrechnungen möglich ist.

München, den 11.02.2021

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns - Körperschaft des öffentlichen Rechts - <hr/> Dr. Wolfgang Krombholz Vorsitzender des Vorstandes	AOK Bayern - Die Gesundheitskasse - Körperschaft des öffentlichen Rechts - <hr/>
	BKK Landesverband Bayern - Körperschaft des öffentlichen Rechts - <hr/>
	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse, München <hr/>
	Knappschaft - Regionaldirektion München - <hr/>
	IKK classic - Körperschaft des öffentlichen Rechts - <hr/>
	Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) - Der Leiter der vdek-Landesvertretung Bayern - <hr/>

Anlage zur Vereinbarung über die Abrechnung
von Röntgen-, MRT- und Ultraschallkontrastmitteln

T e i l A

nicht-ionische Röntgenkontrastmittel

1. Für den patientenbezogenen Verbrauch an nicht-ionischen Kontrastmitteln gilt mit Ausnahme der Ziffer 2 eine Pauschale in Höhe von 0,16 Euro je ml inkl. MwSt. Die Sachkosten der Kontrastmitteleinbringung sind nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 b) abrechenbar. Zur Abrechnung der Kosten für ggfls. notwendige Spezialinfusionskatheter gilt § 3 Abs. 2 a).
2. Für den im Ausnahmefall erforderlichen Einsatz nicht-ionischer, dimerer Kontrastmittel (bei Patienten mit einer GFR \leq 60 ml/min oder Patienten mit Diabetes Mellitus und eingeschränkter Nierenfunktion) gilt abweichend von Ziffer 1 eine Pauschale in Höhe von 1,10 Euro je ml inkl. MwSt. Die Notwendigkeit der besonderen Kontrastmittelgabe sowie die Aufklärung des Patienten über mögliche Nebenwirkungen sind in der Patientenakte gesondert zu dokumentieren. Die Sachkosten der Kontrastmitteleinbringung sind nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 b) abrechenbar. Zur Abrechnung der Kosten für ggfls. notwendige Spezialinfusionskatheter gilt § 3 Abs. 2 a).
3. Bei der Abrechnung ist die Menge je Patient in Milliliter mit der jeweiligen Pseudo-Gebührenordnungsziffer (Pseudo-GOP) anzugeben. Die Pseudo-GOP sind wie folgt bewertet:

Pseudo-GOP	Typ	Wertigkeit je 1ml
96606	monomer	0,16 Euro*
96607	dimer (Einsatz nur im Ausnahmefall, s. oben zu 2.)	1,10 Euro**

*monomer abrechnungsfähig bei Nrn. 13430, 13431, 34223, 34235, 34236, 34255, 34257, 34260, 34280, 34283, 34290, 34291, 34294, 34296, 34297, 34310, 34311, 34320, 34321, 34322, 34330, 34340, 34341, 34342, 34350, 34351, 34360, 34500, 34501, 34503, 34504, 34505 EBM

**dimer abrechnungsfähig bei Nrn. 34223, 34255, 34283, 34290, 34291, 34294, 34310, 34311, 34320, 34321, 34322, 34330, 34340, 34341, 34342, 34350, 34360 EBM

Beispiel:

Für einen Patienten, der z. B. 75 ml monomeres nicht-ionisches Röntgenkontrastmittel einmalig erhält, wird die Pseudo-GOP 96606 mit dem Faktor 75 in der Abrechnung angesetzt.

Anlage zur Vereinbarung über die Abrechnung
von Röntgen-, MRT- und Ultraschallkontrastmitteln

T e i l B

ionische Röntgenkontrastmittel

Röntgenkontrastmittel ionisch

EBM-Nr.	Zusatzbezeichnung	Menge bis zu	Konz. mg/ml	Typ	Anmerkung	Pauschalbetrag EURO
13430	B	80 ml	300			18,20
13431	B	80 ml	300			18,20
34256	A	30 ml	113-290			5,98
34256	D	50 ml	290			8,93
34256	B	100 ml	140-290		inkl. MCU-Besteck und Gleitmittel	19,94
34256	C	250 ml	113-290		inkl. MCU-Besteck und Gleitmittel	31,04
34260	C	20 ml	300			5,52
34257	B	20 ml	140-300			8,03
34257	D	50 ml	140-300			9,25
34297	B	100 ml	320	dimer		73,86

Bitte beachten: Die Kontrastmittel können nur für die Anwendungsbereiche eingesetzt werden für die sie zugelassen sind

Anlage zur Vereinbarung über die Abrechnung
von Röntgen-, MRT- und Ultraschallkontrastmitteln

T e i l C

sonstige Röntgenkontrastmittel

Röntgenkontrastmittel sonstige

EBM-Nr	Zusatzbezeichnung	Menge bis zu	Konz. mg/ml	Typ	Anmerkung	Pauschalbetrag EURO
--------	-------------------	--------------	-------------	-----	-----------	---------------------

Bitte beachten: Die Kontrastmittel können nur für die Anwendungsbereiche eingesetzt werden für die sie zugelassen sind

96020 A 100 ml orales KM 9,66

flüssig

Pauschalbetrag mit 96020A abrechnungsfähig bei Nrn. 34240 (bei Kontraindikation von Bariumsulfat), 34241 (bei Kontraindikation von Bariumsulfat), 34242 (bei Kontraindikation von Bariumsulfat), 34243 (bei Kontraindikation von Bariumsulfat), 34244 (bei Kontraindikation von Bariumsulfat), 34245, 34246, 34247, 34248, 34251, 34252, 34500, 34501, 34311, 34322, 34330, 34340, 34341, 34342, 34505 EBM

96021 A je Packung bariumhaltige KM 4,45

Pauschalbetrag mit 96021A abrechnungsfähig bei Nrn. 34212, 34240, 34241, 34242, 34243, 34244, 34245, 34246 und 34247 EBM

96022 A je Packung bariumhaltige KM 8,89

Pauschalbetrag mit 96022A abrechnungsfähig bei Nrn. 34251 und 34252 EBM

Röntgenkontrastmittel sonstige

EBM-Nr	Zusatzbezeichnung	Menge bis zu	Konz. mg/ml	Typ	Anmerkung	Pauschalbetrag EURO
96023	A	500 ml		bariumhaltige KM	CT-Untersuchung	3,73
	Pauschalbetrag mit 96023A abrechnungsfähig bei Nrn. 34330 und 34340EBM					
96023	B	500 ml		bariumhaltige KM	CT-Untersuchung	3,73
	Pauschalbetrag mit 96023B ist maximal dreimal abrechnungsfähig bei den Nrn. 34341, 34342, 34360, 34503, 34504 und 34505 EBM					
96024	A	500 ml		bariumhaltige KM		5,91
	Pauschalbetrag mit 96024A abrechnungsfähig bei Nrn. 34212, 34240, 34241, 34242 und 34246 EBM					
96024	B	500 ml		bariumhaltige KM		5,91
	Pauschalbetrag mit 96024B ist maximal zweimal abrechnungsfähig bei den Nrn. 34243, 34244, 34245 und 34247 EBM					
96024	C	500 ml		bariumhaltige KM		5,91
	Pauschalbetrag mit 96024C ist maximal dreimal abrechnungsfähig bei der Nr. 34248 EBM					
96025	A	je 10 g		bariumhaltige KM		0,25
	Pauschalbetrag mit 96025A abrechnungsfähig bei Nr. 34212 EBM					

Anlage zur Vereinbarung über die Abrechnung
von Röntgen- , MRT- und Ultraschallkontrastmitteln

T e i l D

MRT - Kontrastmittel

1. Für den patientenbezogenen Verbrauch an MRT-Kontrastmitteln gelten Pauschalen in Höhe von 0,91 Euro je ml Gadolinium inkl. MwSt. und 4,62 Euro je ml Gadobutrol inkl. MwSt. Die Sachkosten der Kontrastmitteleinbringung sind nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 b) abrechenbar. Zur Abrechnung der Kosten für ggfls. notwendige Spezialinfusionskatheter gilt § 3 Abs. 2 a).

Pseudo-GOP	Typ	Wertigkeit
96608	Gadolinium	0,91 Euro x 1 ml
96609	Gadobutrol	4,62 Euro x 1 ml

2. Werden im Einzelfall je Untersuchung weniger als 5 ml eingesetzt (z. B. wenn der Einsatz eines Injektomaten kontraindiziert ist), ist der Arzt berechtigt, 5 ml mit Begründung in Ansatz zu bringen.
3. Übersteigt die Applikationsmenge im Einzelfall 9 ml (bei Gadobutrol, Pseudo-GOP 96609) bzw. 18 ml (bei Gadolinium, Pseudo-GOP 96608), ist dies gesondert zu begründen; soweit normierbar, werden folgende Begründungsinhalte durch an die Pseudo-GOP angehängte Großbuchstaben kenntlich gemacht:

A - bei Angiographie

G- bei einem Gewicht > 90 kg

	Gadolinium	Gadobutrol
Gewicht ≤ 90 kg	Pseudo-GOP 96608 ¹	Pseudo-GOP 96609 ⁴
Gewicht > 90 kg	Pseudo-GOP 96608G ²	Pseudo-GOP 96609G ⁵
Angiographie	Pseudo-GOP 96608A ³	Pseudo-GOP 96609A ⁶

^{1 2}Gadolinium abrechnungsfähig bei Nrn. 34410, 34411, 34420, 34421, 34422, 34430, 34431, 34440, 34441, 34442, 34450, 34451, 34460 EBM

³Gadolinium (bei Angiographie) abrechnungsfähig bei Nrn. 34470, 34475, 34480, 34485, 34486, 34489, 34490 EBM

^{4 5}Gadobutrol abrechnungsfähig bei Nrn. 34410, 34411, 34420, 34421, 34422, 34430, 34431, 34440, 34441, 34442, 34450, 34451, 34460 EBM

⁶Gadobutrol (bei Angiographie) abrechnungsfähig bei Nrn. 34470, 34475, 34480, 34485, 34486, 34489, 34490 EBM

Oral anzuwendende MRT-Kontrastmittel werden mit folgender Pauschale abgerechnet:

96037 Z	250 ml	orale Anwendung	20,00 €
---------	--------	-----------------	---------

Pauschalbetrag abrechnungsfähig bei Nrn. 34440, 34441, 34442, 34460, 34485, 34486 EBM

Leberspezifische MRT-Kontrastmittel werden mit folgender Pauschale abgerechnet:

96040A	10 ml	Anwendung mit Begründung	203,00 €
--------	-------	--------------------------	----------

Pauschalbetrag 96040A abrechnungsfähig mit EBM-Nr. 34440, 34441

96040B	15 ml	Anwendung mit Begründung	303,00 €
--------	-------	--------------------------	----------

nur für Patienten mit einem

Gewicht > 100 kg

Pauschalbetrag 96040B abrechnungsfähig mit EBM-Nr. 34440, 34441

Intraartikulär anzuwendende MRT-Kontrastmittel (gadoliniumhaltig; 0,04 oder 0,05 mmol Konzentration) werden mit folgender Pauschale abgerechnet:

96041A	20 ml	Anwendung mit Begründung	75,40 €
--------	-------	--------------------------	---------

Pauschalbetrag mit 96041A abrechnungsfähig bei Nr. 34450 EBM ausschließlich zur Darstellung des Kniegelenks, der Schulter und der Hüfte

Anlage zur Vereinbarung über die Abrechnung
von Röntgen-, MRT- und Ultraschallkontrastmitteln

T e i l E

Ultraschallkontrastmittel

Ultraschallkontrastmittel

EBM-Nr.	Zusatzbezeichnung	Menge pro Anwendung	Typ	Anmerkung	Pauschalbetrag EURO
<i>Bitte beachten: Die Kontrastmittel können nur für die Anwendungsbereiche eingesetzt werden für die sie zugelassen sind</i>					
96052	A + Anzahl Anwendung	3 ml	Humanalbumin + Octafluorpropan	Anwendung mit Begründung	112,10
	Pauschalbetrag mit 96052A abrechnungsfähig bei Nrn. 33020, 33022, 33030, 33031 EBM				
96053	A + Anzahl Anwendung	5 ml	Schwefelhexafluorid	Anwendung mit Begründung	119,71
	Pauschalbetrag mit 96053A abrechnungsfähig bei Nrn. 08341, 13300, 13550, 30500, 33020, 33030, 33031, 33042, 33060, 33061, 33063, 33064, 33070, 33071, 33072, 33073, 33074 EBM				
96054	A + Anzahl Anwendung	1,5 ml	Perflutren	Anwendung mit Begründung	110,00
	Pauschalbetrag mit 96054A abrechnungsfähig bei Nrn. 33020, 33021, 33022, 33030, 33031 EBM				
96012	A	5 ml	Regadenoson	Anwendung mit Begründung	40,72
	Pauschalbetrag mit 96010A abrechnungsfähig bei Nrn. 17330 und 17332				